

II-10476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5082 IJ

1993-07-07

## Anfrage

der Abgeordneten Schwärzler  
und Kollegen

an den Bundeskanzler

betreffend Kriterien für die Vergabe öffentlicher Aufträge im  
Bundesvergabegesetz

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollten außer marktwirtschaftlichen vor allem auch beschäftigungspolitische und ökologische Gesichtspunkte einbezogen werden. In dem vor kurzem vom Nationalrat verabschiedeten Bundesvergabegesetz sind die Kriterien für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen festgelegt.

Österreich ist bekannt für seine hohen Umweltstandards. Da diese Auflagen in vielen Bereichen zu höheren Produktionskosten führen, müssen sie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen berücksichtigt werden, um nicht ausländischen Konkurrenten durch die Nichteinhaltung österreichischer Umweltauflagen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil zu ermöglichen. §10 Abs.7 schreibt vor, daß im Vergabeverfahren auf die Umweltgerechtigkeit der Leistung Bedacht zu nehmen ist. Diese Formulierung lässt einen großen Interpretationsspielraum zu. Daher ist die konkrete Umsetzung dieser Bestimmung in die Praxis von großer Bedeutung.

Neben ökologischen Gesichtspunkten bietet das Vergabegesetz auch einen gewissen Spielraum für strukturpolitische Maßnahmen. Folglich hat die Bundesregierung eine gesetzliche Basis, um bei der Vergabe öffentlicher Aufträge das Kriterium der Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze in die Entscheidung miteinzubeziehen, wie dies auch in anderen EG-Staaten erfolgt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

**Anfrage**

- 1) Welche Kriterien sind für das Bundeskanzleramt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausschlaggebend?
- 2) Welche Prioritäten werden, bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen gesetzt, um auf das "Erfordernis der wirtschaftlichen Lage" Rücksicht zu nehmen, damit ein aktiver Beitrag zur Erhaltung österreichischer Arbeitsplätze geleistet werden kann?
- 3) Wie wird der §10 Abs.7 Bundesvergabegesetz in der Praxis vom Bundeskanzleramt ausgelegt?
- 4) Welches Gewicht haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ökologische Gesichtspunkte?
- 5) Werden vom Bundeskanzleramt diesbezüglich Vergaberichtlinien ausgearbeitet?
- 6) Werden Sie im Vergabeverfahren neben produktionsökologischen auch humanökologische Gesichtspunkte in der Ausschreibung berücksichtigen?
- 7) Wie bewertet das Bundeskanzleramt die Forderung, daß ausländische Bewerber eine Bankgarantie einer inländischen Bank vorweisen müssen?